

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

IV. Jahrgang.

Berlin, 1. April 1893.

Nummer 7.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisen und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Frhrh. v. Dackow. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Von abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68–70, zu richten.

**Inhalt:** Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Aufstellung einer Statistik S. 163. — Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet S. 164. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Januar 1893 S. 171. — Personalien S. 171. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt S. 171. — Schiffsbewegungen S. 172.

**Nichtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 172. — Verkehrs-Nachrichten S. 173. — Bericht des Oberarztes Dr. Veder über Schutzpockenimpfungen in Deutsch-Ostafrika S. 174. — Ueber die Handelswege des südlichen Kamerungebietes S. 175. — Katholische Mission in Kamerun S. 177. — Zollstation am Kampostuß in Kamerun S. 177. — Ueber den Friedensschluß mit den Basoko in Kamerun S. 177. — Die Verstärkung der südwestafrikanischen Schutztruppe S. 179. — Von der Westküste Afrikas S. 180. — Schlachtgewicht des Rindviehes in Südwestafrika S. 180. — Missionstätigkeit in Deutsch-Südwestafrika S. 180. — Ueber den jüngst gemeldeten Aufstand der Somalis in Somaliland S. 181. — Gründung einer Station in Nambara durch die evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika S. 181. — Ostafrikanischer Kaffee S. 181. — Ostafrikanische Baumwolle S. 181. — Ausstellung von Sklavenfreibriefen in ostafrikanischen Schutzgebieten S. 181. — Friedensschluß mit Buca (Kamerun) S. 182. — Aus dem Abogebiet (Kamerun) S. 182. — Zulassung in dem französischen Protektorat von Benin S. 182. — Literarische Besprechungen S. 182. — Anzeigen.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Die Regierung der Republik Liberia ist in Gemäßheit des Artikels 37 der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 den Bestimmungen dieser Akte beigetreten.

### Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

#### Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Aufstellung einer Statistik.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

##### § 1.

Für die Aufstellung einer erschöpfenden Statistik über die Aus- und Einfuhr des Schutzgebietes von Kamerun werden unter Aufrechterhaltung der hierfür bereits erlassenen Verordnungen vom 22. Januar 1890 und 22. Juli 1890 die folgenden Vorschriften erlassen:

A. Spätestens innerhalb sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres haben sämtliche Empfänger von in das Schutzgebiet eingeführten Waaren an die Zollverwaltung in Kamerun ein genaues Verzeichniß einzureichen, welches enthalten muß:

- a) die Bezeichnung der zur Ausfuhr gelangten Waarengattungen,
- b) \*)
- c) die Menge der empfangenen Waaren nach Maß oder Gewicht,

\*) Hier war vorgeschrieben, daß die Ursprungsländer angegeben werden sollten. Aufgehoben durch die Verordnung vom 16. Dezember.

- d) den Werth der einzelnen Waarengattungen in Markwährung,
- e) den Namen des Schiffes, mit welchem die Waaren anlangten.

B. Spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres hat Jeder, der Erzeugnisse des Schutzgebietes aus demselben ausführt, ein genaues Verzeichniß derselben bei der Zollverwaltung in Kamerun einzureichen. Dieses Verzeichniß hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der ausgeführten Gegenstände,
- b) die Maße oder Gewichte und
- c) den Werth derselben,
- d) bei Elefantenzähnen außerdem noch die Stückzahl,
- e) \*)
- f) den Namen des Schiffes, mit welchem die Verschiffung erfolgte.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark bestraft.

Wird nach Verhängung einer Strafe die nachträgliche Erfüllung der in § 1 enthaltenen Vorschriften angeordnet, so kann im Ungehorsamsfalle wiederholte Bestrafung eintreten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni l. J. sind die in § 1 erwähnten Verzeichnisse innerhalb der gleichen sechswöchentlichen Frist und bei Vermeidung der Strafen des § 2 bei der Zollverwaltung in Kamerun einzureichen.

Die Vorschriften über Abgabe der Zolldeklarationen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Kamerun, den  $\frac{19. \text{Juni}}{16. \text{Dezember}}$  1892.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

gez. Bimmerer.

### **Zollordnung für das ostafrikanische Schutzgebiet.**

#### **Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1.

Alle Erzeugnisse der Natur wie des Kunst- und Gewerbestoffes, mit Ausnahme von Schusswaffen und Schießbedarf, dürfen ein- und ausgeführt werden.

§ 2.

Die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Schießbedarf richtet sich nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

Sonstige Ausnahmen von dem in § 1 ausgesprochenen Grundsatz können für einzelne Artikel, beim Eintritt außerordentlicher Umstände, sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet werden.

§ 3.

An der Küste und an den Auslandsgrenzen des von der Küste aus auf zehn Seemeilen sich erstreckenden Grenzbezirks (Küstengebiet) darf die Ein- und Ausfuhr nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

Für die übrigen Grenzen bleibt eine gleiche Anordnung sowie die Regelung der Zollverhältnisse vorbehalten.

§ 4.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sind die Haupt- und Nebenzollämter bestimmt.

§ 5.

Bei den Hauptzollämtern können alle Waaren aus- und eingehen. Ein solcher Ein- und Ausgang findet bei den Nebenzollämtern nicht statt; sie haben nur das Recht, Waaren, die in das Ausland gehen

\*) Hier war vorgeschrieben, daß die Bestimmungsländer angegeben werden sollten. Aufgehoben durch die Verordnung vom 16. Dezember.